

Südanflüge ein Fall für das Bundesgericht

Gemeinderat Zollikon: Verwaltungsgerichtsbeschwerden vom Gemeinderat beim Bundesgericht erhoben

Der Gemeinderat Zollikon hat im vergangenen Monat zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Rekurskommission (Reko) Uvek eingereicht. Er beantragt, es seien den Beschwerden gegen die Genehmigung des Betriebsreglementes für Landungen auf Piste 34 und gegen die Plangenehmigung für ein Instrumentlandesystem (ILS) die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

Weiter führt der Gemeinderat Zollikon Beschwerde gegen die Abweisung seines Beweisantrages auf Durchführung einer Sicherheitsprüfung durch eine unabhängige Instanz (Eurocontrol oder Icao).

Sechs Argumente

Zur Begründung führt er im Wesentlichen folgendes an:

- Die offensichtlichen Verfahrensfehler (zum Beispiel fehlende öffentliche Auflage) und die erheblichen materiell-rechtlichen Mängel (zum Beispiel Genehmigung der Betriebsreglementsänderung als im Gesetz nicht vorgesehenes Provisorium, das nicht allen rechtlichen Anforderungen genügt) lassen keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung zu.
- Die bisherigen Entscheide von Bazl (Bundesamt für Zivilluftfahrt), Uvek und Reko Uvek dienten der Umsetzung fragwürdigen deutschen Rechts (213. DVO) statt der Anwendung schweizerischen Rechts (inklusive Staatsvertragsrecht). Dieses Vorgehen ermöglichte Deutschland erst, die Flugsperrn ständig zu verschärfen.
- Das Protokoll eines Gespräches zwischen Bundesrat Leuenberger und Bundesverkehrsminister Stolpe, das gemäss Reko Uvek angeblich die Schweiz verpflichtet, ein ILS auf einen bestimmten Termin einzurichten, ist völkerrechtlich nicht bindend.
- Die Gewährleistung der Sicherheit ist nicht nachgewiesen: Zur angeblich durchgeführten Sicherheitsüberprüfung durch eine spezialisierte Unternehmung fehlt jegliches Dokument in den Gerichtsakten. Überdies fehlen die vom Bazl als notwendig angesehenen Dachziegelklammerungen in Gockhausen praktisch flächendeckend.
- Das Bazl genehmigte die Betriebsreglementsänderung für ILS-Flüge unter Entzug der aufschiebenden Wirkung, obwohl die rechtzeitige Installation von Hindernisbefeuerungen weder tatsächlich noch rechtlich sichergestellt ist.

Zürichsee Zeitung, 3.Dez 2003